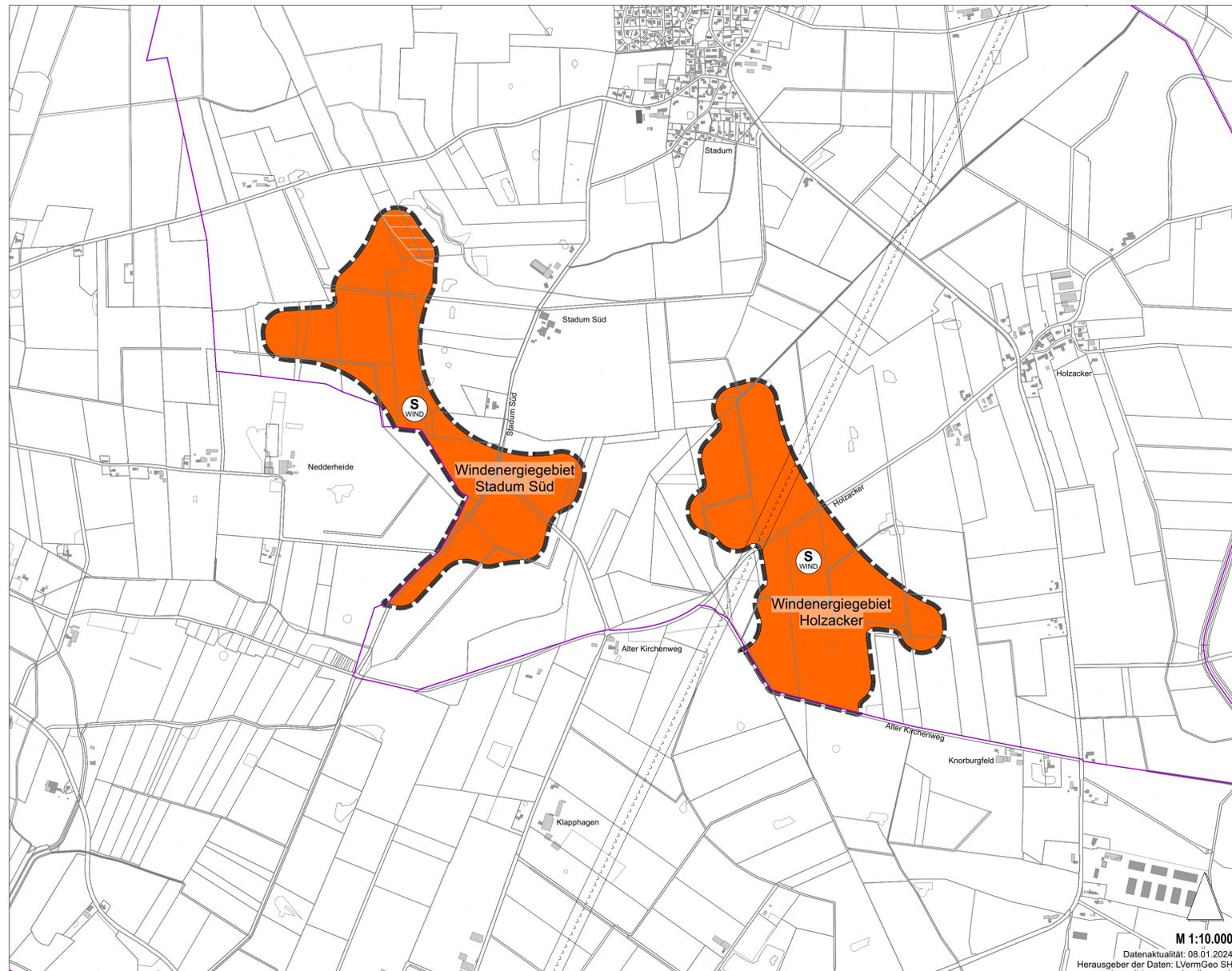


2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stadum

- Ausweisung eines Windenergiegebiets nach § 2 Nr. 1a) Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) -

für das Teilgebiet "Windenergiegebiet Holzacker" beidseitig der Straße Holzacker bis zum Alten Kirchenweg im Süden sowie
für das Teilgebiet "Windenergiegebiet Stadum Süd" beidseitig der Straße Stadum Süd bis zur Gemeindegrenze im Westen



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO 2017) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176, S. 1, 6).

Bauflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Abs. 1 WindBG)

Sonderbaufläche für Windenergieanlagen - Windenergiegebiet

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Flächennutzungsplans

Nachrichtliche Übernahmen

Archäologisches Interessensgebiet

Bestehende Richtfunktrasse
30 m Schutzstreifen beidseitig der Trasse

Darstellungen ohne Normcharakter

Gemeindegrenze

Flurstücksgrenze

z.B. 5/11 Flurstücksbezeichnung

Vorhandene Gebäude

HINWEISE

Flugsicherheit

Bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 100 Metern über der Erdoberfläche sind als Luftfahrthindernisse einzustufen und nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigungspflichtig. In der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) sind die Anforderungen der Gefahrenfeuer an Windenergieanlagen geregelt. Für Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von über 100 Metern besteht als hindernisrelevante Bauwerke für die Luftverkehrssicherheit die Pflicht zur Kennzeichnung durch Gefahrenbefeuerung und / oder farbige Markierung.

Denkmalschutz

Der Geltungsbereich befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet sowie im Bereich und Umfeld mehrerer Objekte der archäologischen Landesaufnahme. Bei diesen Flächen handelt es sich daher gemäß § 12 Abs. 2 S. 6 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein (DSchG SH) um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind laut § 8 Abs. 1 DSchG SH unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Das Archäologische Landesamt ist frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob gegebenenfalls nach § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Die Meldepflicht gemäß § 15 DSchG SH für archäologische Funde ist zu beachten.

Artenschutz

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die üblichen Bauzeitenregelungen zu beachten. Die konkrete Abstimmung und Festlegung von ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und Monitoring hat im Rahmen des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)-Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.

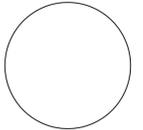
VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Stadum vom 16.07.2024. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 22.07.2024 und durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Stadum am 29.07.2024.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 19.11.2024 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB fand vom 14.02.2025 bis 28.02.2025 statt.
- Die Gemeindevertretung hat am **XX. Monat Jahr** den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung mit ausliegenden Umweltinformationen und Stellungnahmen haben nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **XX. Monat Jahr** bis **XX. Monat Jahr** während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am **XX. Monat Jahr** im Amtsblatt des Amtes Südtondern ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-suedtondern.de“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am **XX. Monat Jahr** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf der 2. Flächennutzungsplanänderung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Die Gemeindevertretung hat am **XX. Monat Jahr** den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung gebilligt und zur erneuten Auslegung bestimmt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB am **XX. Monat Jahr** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung mit ausliegenden Informationen und Stellungnahmen haben erneut nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom **XX. Monat Jahr** bis **XX. Monat Jahr** während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am **XX. Monat Jahr** im Amtsblatt des Amtes Südtondern ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung mit ausliegenden Informationen und Stellungnahmen wurden wiederholt in der Zeit vom **XX. Monat Jahr** bis **XX. Monat Jahr** öffentlich ausgelegt. Die Veröffentlichung wurde am **XX. Monat Jahr** im Amtsblatt des Amtes Südtondern bekanntgemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-suedtondern.de“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am **XX. Monat Jahr** geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stadum hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplans am **XX. Monat Jahr** beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom Az.: - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.

- Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am im Amtsblatt des Amtes Südtondern ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mithin am wirksam.

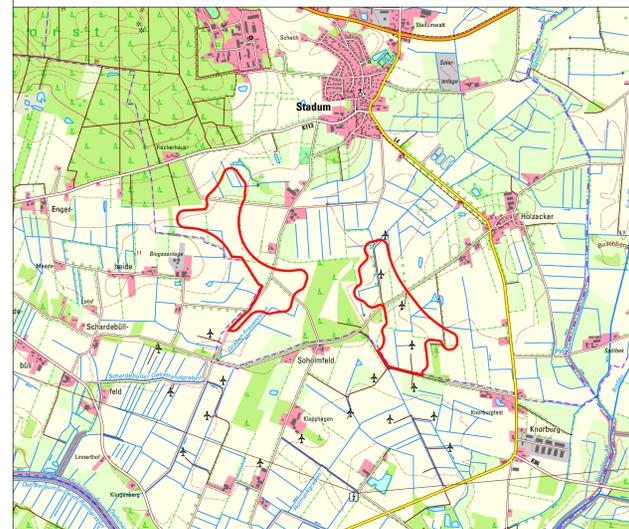
Stadum, den

Bernhard Rensink
Der Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN

M 1 : 30.000



2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stadum

ENTWURF
Stand: 03.03.2025

- Ausweisung eines Windenergiegebiets nach § 2 Nr. 1a) Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) -

für das Teilgebiet "Windenergiegebiet Holzacker" beidseitig der Straße Holzacker bis zum Alten Kirchenweg im Süden sowie
für das Teilgebiet "Windenergiegebiet Stadum Süd" beidseitig der Straße Stadum Süd bis zur Gemeindegrenze im Westen

bearbeitet durch:

clausen-seggelke stadtplaner
Lippeltstraße 1
20097 Hamburg
Fon: 040 / 2840340 Fax: 040 / 28054343

clausen-seggelke
stadtplaner